

Amt 14

Az.: 14-963/0-960/0

Drucksache 1-023/2014

Dem

S t a d t r a t in

öffentlicher Sitzung am

20.03.2014 vorgelegt

Betreff: Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2012

Sachverhalt:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse beschließt der Stadtrat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Entlastet wird der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung (nicht die Bediensteten der Verwaltung). Die Entlastung bedeutet, dass der Stadtrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Rechnungsjahres durch den Oberbürgermeister billigt. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung muss vom Stadtrat begründet werden, d. h. die maßgebenden Gründe müssen im Beschluss enthalten sein. Als Gründe können nur festgestellte Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Verwaltungshandelns dar, nicht aber ein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder der politischen Kontrolle.

Die der Entlastung vorausgehende örtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse sind ebenso wie die Feststellungsbeschlüsse des Stadtrates für das Jahr 2012 erfolgt.

Aus der Bedeutung der Entlastung ergibt sich, dass der Oberbürgermeister an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen kann (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2012.

Lindau (B), 7. März 2014
Städt. Rechnungsprüfungsamt

Zimmer